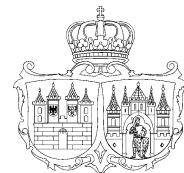


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



35. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 22.12.2025

Nr. 31

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschluss-Nr. 196/2025: Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Beschluss-Nr. 259/2025: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)	6
Beschluss-Nr. 240/2025: Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	11
Beschluss-Nr. 249/2025: Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung)	13
Beschluss-Nr. 274/2025: Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung)	16
Beschluss-Nr. 275/2025: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2026	24

IMPRINT

Herausgeber:	Stadt Brandenburg an der Havel Oberbürgermeister	Bezugsmöglichkeiten/ -bedingungen:	Klosterstraße 14 14770 Brandenburg an der Havel Tel.: (0 33 81) 58 13 17 Fax: (0 33 81) 58 13 14 E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt
Redaktion:	Amt 30 Rechtsamt / Büro SVV SG Büro SVV		

Amtlicher Teil

Beschluss-Nr. 196/2025

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10, ber. Nr. 38) und §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten, auf eine Person oder einen Personenkreis bezogenen, Bezeichnungen werden aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Form verwendet, gelten jedoch gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

§ 2 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung, die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Verwaltungsgebühren dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Begünstigten beantragt worden ist oder wenn sie diesen unmittelbar begünstigt.
- (3) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte;
2. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Stadt Brandenburg an der Havel ergeben;
3. die Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist;
4. die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich, vorbehaltlich Absatz 2, nach § 5 Absatz 6 Nr. 1 bis 3 KAG. Danach sind von Gebühren befreit:
 1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
 2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
- (2) Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (BbgGDG) findet § 5 Absatz 6 KAG keine Anwendung auf ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen und Begutachtungen sowie die hierüber erstellten Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen gem. § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 BbgGDG.

§ 5 Gebührenhöhe und Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach der entsprechenden Tarifnummer des Gebührenverzeichnisses bemessen.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) Sieht das Gebührenverzeichnis Rahmensätze für eine Gebühr vor, werden bei der Festsetzung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührentschuldner berücksichtigt.
- (4) Sieht das Gebührenverzeichnis eine Bemessung der Gebühr nach dem Zeitaufwand vor, so ist als erforderlicher Zeitaufwand die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die Erbringung der Leistung benötigt wird.

- (5) Sind Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.
- (6) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (7) Sofern einzelne Gebühren der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, erhöht sich die Gebühr um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Bare Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühren befreit ist. Bare Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.⁷
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren und Form der Erhebung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig, es sei denn, sie wird gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Erbringung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 9 Härtefallregelung

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann, zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere sozialer Härten, auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 18.12.2025

* * *

Verwaltungsgebührenverzeichnis

(dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel)

A Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

1 Vervielfältigungen, Auszüge, Kopien, Computerausdrucke u. ä.

1.1	schwarz/weiß DIN A4 je Blatt	0,60 Euro
1.2	farbig DIN A4 je Blatt	0,70 Euro
1.3	schwarz/weiß DIN A3 je Blatt	1,30 Euro
1.4	farbig DIN A3 je Blatt	1,30 Euro

2 Beglaubigungen

Beglaubigung einer Unterschrift, Bescheinigung, Abschrift	5,60 Euro
---	-----------

3 Schriftliche Auskünfte und Akteneinsicht

3.1 Erteilung einer schriftlichen Auskunft - Gebühr nach Zeitaufwand mit folgenden Sätzen je angefangenen zehn Arbeitsminuten:

1. für Bedienstete des höheren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	13,20 Euro
2. für Bedienstete des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	10,40 Euro
3. für Bedienstete des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	8,00 Euro

Maximal:

mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	gebührenfrei
Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	bis 250 Euro

	Erteilung einer schriftlichen Auskunft in Fällen, in denen die Auskunft mit außergewöhnlichem Aufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen oder zur Aussonderung von Daten verbunden ist	bis 500 Euro
3.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger - Gebühr nach Zeitaufwand mit folgenden Sätzen je angefangenen zehn Arbeitsminuten:	
	1. für Bedienstete des höheren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	13,20 Euro
	2. für Bedienstete des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	10,40 Euro
	3. für Bedienstete des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	8,00 Euro
	Maximal:	
	in einfachen Fällen bis	bis 100 Euro
	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	bis 250 Euro
	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 und 5 AIG)	bis 500 Euro
B	Besondere Verwaltungsangelegenheiten	
1	Angelegenheiten der Schulverwaltung	
1.1	Nachweis von Schulbesuchszeiten je Nachweis	
1.1.1	je einfacher Nachweis	4,40 Euro
1.1.2	je Nachweis mit umfangreichem Verwaltungsaufwand bei Online Beantragung	17,90 Euro 8,90 Euro
1.2	Anfertigung von Zeugniskopien aus archivierten Abschriften je Zeugnis	13,40 Euro
	bei Online Beantragung	8,90 Euro
1.3	Zweitschrift eines Zeugnisses anhand vorhandener Kopien bzw. technischer Daten je Zeugnis bei Online Beantragung	17,90 Euro 13,40 Euro
1.4	Zweitschrift eines Zeugnisses anhand sonstiger Unterlagen (Klassenbücher, Notenlisten) je Zeugnis bei Online Beantragung	31,40 Euro 26,20 Euro
1.5	Zweitschriften von Zeugniskarten je Karte bei Online Beantragung	13,40 Euro 8,90 Euro
2	Angelegenheiten des kommunalen Geodatenservice und der Hausnummerierung	
	Auf Grund des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz - DNG) vom 16.07.2021 (BGBI. I S. 2941, 2942, 4114) werden alle digitalen Standardprodukte des Geodatenservice der Stadt Brandenburg an der Havel grundsätzlich gebührenfrei bereitgestellt.	
	Art und Umfang der gebührenfreien Bereitstellung von digitalen geografischen Standardprodukten	
	Die gebührenfreie Bereitstellung von digitalen Standardprodukten des Geodatenservice (z.B. Stadtgrundkarte und Luftbilder) erfolgt über Darstellungs- und Downloaddienste (z.B. WMS oder WFS).	
	Ausnahmen von der Gebührenfreiheit der Datenbereitstellungen	
	Sofern die Datenbereitstellung nicht über automatisierte Verfahren erfolgt, kann von der Stadt Brandenburg an der Havel eine Gebühr für den entstandenen Aufwand der Datenbereitstellung erhoben werden.	
	Gleiches gilt für die manuelle Einrichtung von Abrufverfahren oder für eine auf Anforderung vom digitalen Standardprodukt des Geodatenservice abweichende Datenbereitstellung.	
2.1	Gebühr nach Zeitaufwand	
	Gebührenpflichtige Amtshandlungen, für die unter Tarifnummer 2 Teil B dieses Gebührenverzeichnisses eine besondere Gebühr nicht vorgesehen ist, sind nach dem Zeitaufwand abzurechnen. Der Zeitaufwand bestimmt sich dabei nach der von einer Dienstkraft benötigten Arbeitszeit einschließlich unvermeidbarer Reisezeiten.	
	Die Gebühr beträgt für außen- und innerdienstlich angefangenen zehn Arbeitsminuten	
	für eine vermessungstechnische Fachkraft (Bedienstete des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte)	12,10 Euro
2.2	Stadtgrundkarte	
	Die Stadt Brandenburg an der Havel stellt die digitale Stadtgrundkarte als digitales Standardprodukt des Geodatenservice der Stadt Brandenburg an der Havel gebührenfrei als GeoWebDienste (z.B. WMS/WFS) bereit.	
	Für die Bereitstellung individueller analoger und digitaler Produkte aus der Stadtgrundkarte werden folgende Gebühren erhoben:	
2.2.1	Auszüge aus der Stadtgrundkarte in analoger Form oder druckauffbereitete Auszüge in Dateiform (pdf) - maßstabsunabhängig und mehrfarbig -	
2.2.1.1	je Blatt DIN A4	12,20 Euro
2.2.1.2	je Blatt DIN A3	12,20 Euro
2.2.1.3	je Blatt DIN A2	37,30 Euro

2.2.1.4	je Blatt DIN A1	38,10 Euro
2.2.1.5	je Blatt DIN A0	39,70 Euro
2.2.2	Für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	25% der Gebühren nach Tarifnummer 2.2.1 dieses Gebührenverzeichnisses
2.2.3	Auszüge aus der Stadtgrundkarte digital im PDF-Format von DIN A4 bis DIN A0 - maßstabsunabhängig und mehrfarbig -	15,80 Euro
2.2.4	Die Abgabe digitaler Daten aus der Stadtgrundkarte als Raster- oder Vektordaten mit besondere Datenaufbereitung, sowie Verschneidungen mit anderen Daten erfolgt nach Zeitaufwand, Tarifnummer 2.1.	

2.3 Abgabe von Orthophotos - Luftbilder

Die Stadt Brandenburg an der Havel stellt digitale Orthophotos /Luftbilder als digitales Standardprodukt des Geodatenservice der Stadt Brandenburg an der Havel gebührenfrei als GeoWebDienste bereit.

2.3.1	Analoge Auszüge aus Luftbildern - maßstabsunabhängig und mehrfarbig –	
2.3.1.1	je Blatt DIN A4	12,20 Euro
2.3.1.2	je Blatt DIN A3	12,20 Euro
2.3.1.3	je Blatt DIN A2	37,30 Euro
2.3.1.4	je Blatt DIN A1	38,10 Euro
2.3.1.5	je Blatt DIN A0	39,70 Euro
2.3.2	Für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung 50% der Gebühren nach Tarifnummer 2.3.1 dieses Gebührenverzeichnisses	
2.3.3	Auszüge aus Luftbildern digital im PDF-Format von DIN A4 bis DIN A0 - maßstabsunabhängig und mehrfarbig -	15,80 Euro
2.3.4	Die Abgabe digitaler Daten aus den Luftbildern als Rasterbild, sowie Verschneidungen mit anderen Daten erfolgt nach Zeitaufwand, vgl. Tarifnummer 2.1.	

2.4 Sonstige Auszüge

2.4.1 Auszüge, Kopien, Fotos und dergleichen von Listen, Schriftstücken, Karten, Plänen, Zeichnungen, usw., die unter Tarifnummer 2 Teil B dieses Gebührenverzeichnisses nicht genannt sind, ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung und Abgabe:

2.4.1.1	je Blatt bis DIN A3	6,10 Euro
2.4.1.2	je Blatt DIN A2	37,30 Euro
2.4.1.3	je Blatt DIN A1	38,10 Euro
2.4.1.4	je Blatt DIN A0	39,70 Euro
2.4.2	Digitale Auszüge als PDF oder Rasterdatei von DIN A4 bis DIN A0	12,10 Euro

2.5 GeoWebDienste (individuelle Dienste)

Die Stadt Brandenburg an der Havel stellt verschiedene Geodaten als GeoWebDienste (z.B. als WMS, WFS, OGC API etc.) bereit. Die Nutzung dieser individuellen GeoWebDienste regeln die jeweiligen Lizenzen der Dienste.

Die Nutzung der GeoWebDienste ist mengen- bzw. volumenabhängig und beträgt:

2.5.1	bis 100.000 Zugriffe bzw. 1 GB Datenvolumen im Monat	60,00 Euro
2.5.2	bis 500.000 Zugriffe bzw. 5 GB Datenvolumen im Monat	120,00 Euro

2.6 Hausnummern

Die monatliche Mitteilung an Dritte über die Festsetzung, Änderung oder dgl. von Hausnummern, je Hausnummer 1,00 Euro

3 Angelegenheiten der Ordnungsverwaltung

Entscheidungen über Ausnahmegenehmigungen aufgrund der Stadtordnung 10,00 - 500,00 Euro

4 Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung

Ausstellen eines Zeugnisses nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts oder das Nichtausüben eines Vorkaufsrechts 62,10 Euro

5 Angelegenheiten der Gesundheitsverwaltung

5.1	Amtsärztliches Gutachten zur Verbeamtung	201,00 Euro
5.2	Amtsärztliches Gutachten zur Einstellung	137,80 Euro
5.3	Amtsärztliches Gutachten zur Beihilfe Kur	112,60 Euro
5.4	Befundschein (z. B. Tuberkulose, Aids)	53,70 Euro
5.5	Abstammungsgutachten	58,00 Euro
5.6	Amtsärztliche Zeugnisse (z. B. Prüfungsfähigkeit)	61,50 Euro
5.7	Amtsärztliche Gutachten zur Dienstfähigkeit (Ganzkörperstatus o. psychiatr. Gutachten)	316,00 Euro
5.8	Amtsärztliche Gutachten zur Dienstfähigkeit (Ganzkörperstatus m. psychiatr. Gutachten)	479,60 Euro
5.9	Amtsärztliche Gutachten zur Dienstfähigkeit (symptombezogen o. psychiatr. Gutachten)	300,40 Euro
5.10	Amtsärztliche Gutachten zur Dienstfähigkeit (symptombezogen m. psychiatr. Gutachten)	464,00 Euro

5.11	Amtsärztliches Gutachten zur Dienstfähigkeit (Laborleistungen)	17,40 Euro
5.12	Zahnärztliche Gutachten	128,10 Euro
5.13	Amtsärztliches Gutachten nach Aktenlage	43,50 Euro
6 Angelegenheiten der Statistik		
6.1	Anfertigung von statistischen Analysen und Berichten nach Zeitaufwand je angefangenen zehn Arbeitsminuten	10,60 Euro
6.2	Entleihung von Wahlkabinen und Wahlurnen	
6.2.1	pro Wahlkabine und je angefangenen 10 Tage	0,70 Euro
6.2.2	pro Wahlurne und je angefangenen 10 Tage	0,70 Euro
6.2.3	Herausgabe und Rücknahme einmalig	4,60 Euro
6.3	Bereitstellung von standardisierten Daten aus eigenen Veröffentlichungen	3,20 Euro
6.4	Bereitstellung des Straßenverzeichnisses	8,50 Euro

Beschluss-Nr. 259/2025

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10), § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I. S. 40) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) – in den jeweils geltenden Fassungen - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 17.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt erhebt Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der in der Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr für die Behältergestellung, das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Umladung und Entsorgung von Abfällen wird nach der Anzahl und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, der Art der Abfälle und der Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhrn bemessen.
- (2) Die Gebühr für die Behältergestellung, das Einsammeln, den Transport, die Umladung und Entsorgung von Abfällen, die in Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1,1 m³ gesammelt werden, wird nach der Größe und der Anzahl der gestellten Behälter, der Dauer der Gestellung der Behälter, der Anzahl der Aufstellungen und der Anzahl der Abfuhrn der Behälter, der Anzahl des Austausches der Behälter, nach dem Gewicht der entsorgten Abfälle sowie nach der Abfallart bemessen. Wird anlässlich der Abfuhr eines Behälters ein neuer Behälter aufgestellt, handelt es sich um den Austausch eines Behälters.
- (3) Die Gebühr für die Gestellung des blauen Abfallsackes, das Einsammeln, den Transport, die Umladung und Entsorgung für vorübergehend mehr anfallenden Abfall wird nach der Anzahl der vorübergehend mehr benötigten Abfallbehälter (blauer Abfallsack) bemessen.
Die Gebühr für die Gestellung des transparenten Laubsackes, das Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung für vorübergehend mehr anfallenden Grünschnitt und Laub wird nach der Anzahl der vorübergehend mehr benötigten Abfallbehälter (transparenter Abfallsack) bemessen.
- (4) Für die Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 und Abs. 3 ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt sind. Im Fall des Abs. 1 ist zudem unerheblich, wie viele der aufgestellten Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.
- (5) Die Gebühr für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung gemäß § 9 Abs. 8 bzw. für gelbe Tonnen gemäß § 9 Abs. 9 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel wird nach der Anzahl, der Größe und der Abfallart der falsch befüllten Abfallbehälter bemessen.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen nach Ziffer 8.1 des Gebührentarifs (Anlieferung auf dem Wertstoffhof) bemisst sich nach der Abfallart und dem Abfallgewicht. Maßgeblich ist das verwogene Gewicht nach Abzug des verwogenen Leergewichtes. Für geringe Abfallmengen (Abfallgewicht unter 100 kg) wird unabhängig von dem tatsächlichen Gewicht eine pauschale Gebühr je Anlieferung erhoben.

§ 17 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel, wonach Sperrmüll in haushaltstypischen Mengen 2-mal pro Jahr unentgeltlich auf dem Wertstoffhof angeliefert werden kann, bleibt unberührt.

Eine Anlieferung auf dem Wertstoffhof mit Fahrzeugen über einem Gesamtgewicht von 7,5 t oder mit einer Gesamtlänge von über 9 m ist nicht möglich.

- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen in geringen Mengen gem. Ziffer 8.2 des Gebührentarifs (Anlieferung auf dem Wertstoffhof) bemisst sich nach der Abfallart und dem Abfallgewicht. Abfallmengen von bis zu 50 kg können 2-mal pro Jahr unentgeltlich auf dem Wertstoffhof abgegeben werden.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem der Abfall entsorgt wird.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbauberechtigter bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.
- (3) Ist für ein Grundstück kein Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst dinglich Berechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (4) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht Grundstückseigentümer sind und ihr Recht ausüben, sich mit Zustimmung des Grundstückseigentümers direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, sind gebührenpflichtig.
- (5) In den Fällen der Inanspruchnahme des blauen Abfallsackes, des transparenten Laubsackes und der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1,1 m³ ist der Leistungsempfänger gebührenpflichtig.
- (6) Bei Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof ist die anliefernde Person gebührenpflichtig.
- (7) Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung gebührenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter und die Biotonnen entsteht erstmals mit dem Ersten eines Monats, der auf die Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt folgt. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen kann die Gebührenpflicht zum Ersten des Monats erfolgen, in dem der Restabfallbehälter bzw. die Biotonne aufgestellt wird, sofern der Gebührenpflichtige in dem Monat bereits Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen möchte. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
Die Gebührenpflicht für den blauen Abfallsack und den transparenten Laubsack entsteht mit dem Erwerb. Bei Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof (§ 2 Abs. 6 und 7) entsteht die Gebührenpflicht mit der Abgabe der Abfälle auf dem Wertstoffhof.
In den Fällen der Inanspruchnahme von Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1,1 m³ entsteht die Gebührenpflicht mit dem Aufstellen der Behälter.
Die Gebührenpflicht für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung bzw. gelben Tonnen entsteht mit der Sonderleerung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht für das Grundstück entfällt. Voraussetzung ist die Abmeldung der Abfallbehälter nach § 8 Abs. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel und die Bereitstellung der Abfallbehälter zur Abholung.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter bei vorübergehend genutzten Grundstücken und für die Saison-Biotonnen bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Im genannten Zeitraum entsteht die Gebührenpflicht erstmals mit dem Ersten eines Monats, der auf die Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt folgt. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen kann die Gebührenpflicht zum Ersten des Monats erfolgen, in dem der Abfallbehälter aufgestellt wird, sofern der Gebührenpflichtige in dem Monat bereits Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen möchte.
Die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter bei vorübergehend genutzten Grundstücken endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.
Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (5) Wird die Abfallentsorgung aus von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen bis zu einem Monat unterbrochen oder bis zu drei Monaten eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Der Erhebungszeitraum für die Restabfallbehälter bei vorübergehend genutzten Grundstücken und die Saison-Biotonnen wird auf den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres festgelegt und

bei Entstehen der Gebührenpflicht im Laufe des Zeitraumes vom 01.04. bis 30.09. auf den Restteil dieses Zeitraumes.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr für die Restabfallbehälter und die Biotonnen wird durch Bescheid festgesetzt. Soweit im Gebührenbescheid nicht ein späterer Fälligkeitstermin angegeben ist, wird die Jahresgebühr in Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Im Falle der Saison-Abfallbehälter gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird die Gebühr in Teilbeträgen jeweils zum 15.05. und 15.08. des Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter und die Biotonnen erstmals im Laufe des Kalenderjahres bzw. im Falle der Saison-Abfallbehälter erstmals nach dem 01.04. eines Jahres gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe, dass der erste Teilbetrag nicht vor Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig wird.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1,1 m³ wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Bei Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof (§ 2 Abs. 6 und 7) wird die Gebühr mit der Verwiegung der Abfälle auf dem Wertstoffhof fällig.
- (5) Die Gebühr für die Inanspruchnahme des blauen Abfallsackes und des transparenten Laubsackes wird jeweils mit dem Erwerb fällig.
- (6) Die Gebühr für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung bzw. gelbe Tonnen wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Funktions- und Statusbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

* * *

Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung).

Gebührentarif

Die Gebührensätze betragen:

1. Jahresgebührensätze für Restabfallbehälter:

1.1 Entsorgungsrhythmus	4-wöchentlich
60 l Rauminhalt	46,05 €
1.2 Entsorgungsrhythmus	14-tägig
a: 60 l Rauminhalt	73,90 €
b: 80 l Rauminhalt	97,18 €
c: 120 l Rauminhalt	143,75 €
1.3 Entsorgungsrhythmus	1 x wöchentlich
a: 240 l Rauminhalt	646,46 €
b: 1.100 l Rauminhalt	2.975,02 €
1.4 Entsorgungsrhythmus	2 x wöchentlich
a: 240 l Rauminhalt	1.287,49 €
b: 1.100 l Rauminhalt	5.914,07 €

2. Gebührensätze für Restabfallbehälter für vorübergehend genutzte Grundstücke (01.04. bis 30.09.):

2.1 Entsorgungsrhythmus	4-wöchentlich
60 l Rauminhalt	25,16 €
2.2 Entsorgungsrhythmus	14-tägig
a: 60 l Rauminhalt	39,09 €
b: 80 l Rauminhalt	50,73 €
c: 120 l Rauminhalt	74,02 €
2.3 Entsorgungsrhythmus	1 x wöchentlich
a: 240 l Rauminhalt	325,94 €
b: 1.100 l Rauminhalt	1.505,50 €

2.4 Entsorgungsrhythmus	2 x wöchentlich
a: 240 l Rauminhalt	646,46 €
b: 1.100 l Rauminhalt	2.975,02 €

3. Jahresgebührensätze der Biotonne für kompostierbare Abfälle:

Entsorgungsrhythmus	14-tägig
a: 60 l Rauminhalt	52,14 €
b: 120 l Rauminhalt	100,00 €
c: 240 l Rauminhalt	196,86 €

4. Gebührensätze der Saison-Biotonne für kompostierbare Abfälle (01.04. bis 30.09.):

Entsorgungsrhythmus	14-tägig
a: 60 l Rauminhalt	29,35 €
b: 120 l Rauminhalt	54,42 €
c: 240 l Rauminhalt	105,70 €

5. Gebührensätze für vorübergehend mehr anfallenden Abfall:

5.1: Blauer Abfallsack	4,78 €/Stück
5.2: Transparenter Laubsack	1,00 €/Stück

6. Gebührensätze für die Entsorgung von Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1,1m³

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen: (alle Angaben als Brutto)

	Miete pro Behälter und Tag	Kosten für Aufstellung eines Behälters	Kosten für Abfuhr eines Behälters	Kosten für Austausch eines Behälters	Kosten für Umladung und Entsorgung für Sperrmüll	Kosten für Umladung und Entsorgung für gemischte Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle
2,5 m ³ Absetzkipper mit Deckel	1,06 €	70,01 €	70,01 €	70,01 €	127,46 €/t Mindestgebühr: 12,74 €*	175,76 €/t, Mindestgebühr: 18,98 €*
7 m ³ Absetzkipper mit Deckel	1,68 €	78,25 €	78,25 €	78,25 €	127,46 €/t Mindestgebühr: 12,74 €**	175,76 €/t, Mindestgebühr: 18,98 €*
10 m ³ Absetzkipper mit Deckel	1,99 €	78,25 €	78,25 €	78,25 €	127,46 €/t Mindestgebühr: 12,74 €*	175,76 €/t, Mindestgebühr: 18,98 €*

* Die Mindestgebühr gilt bei Anlieferung eines Abfallgewichtes unter 200 kg.

Wird anlässlich der Abfuhr eines Behälters ein neuer Behälter aufgestellt, handelt es sich um den Austausch eines Behälters.

7. Gebührensätze für die Sonderleerung von Behältern für Abfälle zur Verwertung bzw. gelbe Tonnen, die aufgrund ihrer Fehlbefüllung gemäß § 9 Abs. 8 und 9 Abfallentsorgungssatzung als Restabfall entsorgt werden

a:	60 l Biotonne	25,21 €
b:	120 l Biotonne	25,21 €
c:	240 l Biotonne	25,21 €
d:	240 l Papiertonne	29,63 €
e:	1.100 l Papiertonne	48,41 €
f:	240 l gelbe Tonne	28,76 €
g:	1.100 l gelbe Tonne	44,46 €

8. Gebührensätze für die Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof:

8.1

AVV-Nr.	Abfallart	Gebühr in €/t	Mindestgebühr unter 100 kg Abfallgewicht in €
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	191,13	10,32
20.03.07	Sperrmüll	146,95	7,34
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	205,77	11,52

	Sonstige behandlungsbedürftige Abfälle	191,13	10,32
17 03 03*	Teerhaltige Dachpappe	940,83	52,68
17 03 03*	Teerhaltige Dachpappe bei Vorliegen eines Nachweises der Asbestfreiheit**	686,95	38,46

* gefährlicher Abfall

** Zu den Anforderungen an einen solchen Nachweis vgl. Merkblatt zur Entsorgung teerhaltiger Dachpappenabfälle der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg - Berlin mbH.

8.2 Gefährliche Abfälle in geringen Mengen

Gefährliche Abfälle in geringen Mengen von mehr als 50 kg pro Anlieferung und bis maximal 2.000 kg im Jahr und gefährliche Abfälle von bis zu 50 kg pro Abfallbesitzer oder -erzeuger, sofern solche mehr als zweimal pro Jahr am Wertstoffhof abgegeben werden.

Abfallartenspezifische Gebührensätze für gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen:

Abfallart	Abfallschlüssel*	Gebühr (€/kg)
Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten	150110*	4,83
Aufsaug- und Filtermaterialien (feste fett- und ölverschmutzte/ölhaltige Betriebsmittel)	150202*	2,33
Gebrauchte anorganische Chemikalien, die gefährliche Stoffe enthalten	160507*	8,37
Gebrauchte organische Chemikalien, die gefährliche Stoffe enthalten	160508*	8,37
Lösungsmittel	200113*	2,78
Säuren	200114*	4,68
Laugen	200115*	4,68
Fotochemikalien	200117*	2,48
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide	200119*	8,37
quecksilberhaltige Abfälle z. B. Fieberthermometer	200121*	15,27
Altfarben und -lacke nicht ausgehärtet Farben, Druckfarben, Klebstoffe, die gefährliche Stoffe enthalten	200127* /080111*	2,48
Dispersionsfarben, nicht ausgehärtet	200128 /080112	2,40
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	200129*	3,21
Arzneimittel, Altmedikamente	200132	2,33
zytotoxische / zytostatische Arzneimittel	200131*	4,68
Öle und Fette	200126*	1,74
Bleibatterien	160601*	0,72
Batterien und Akkumulatoren	200133*	1,60

* gefährliche Abfälle

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 18.12.2025

**Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und § 28 Abs. 2 S. 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 17.12.2025 folgende Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 30.11.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 26 vom 09. Dezember 2009, S. 2 ff.), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 21.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 27 vom 28. Dezember 2010, S. 11 ff.), durch die Zweite Änderungssatzung vom 22.12.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 29 vom 27. Dezember 2011, S. 4 ff.), durch die Dritte Änderungssatzung vom 06.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 25 vom 12. Dezember 2012, S. 7 ff.), durch die Vierte Änderungssatzung vom 18.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 27 vom 19.12.2014, S. 1 ff.), durch die Fünfte Änderungssatzung vom 04.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 26 vom 09.12.2015, S. 8 ff.), durch die Sechste Änderungssatzung vom 02.12.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 27 vom 05.12.2016, S. 7 ff.), durch die Siebente Änderungssatzung vom 06.12.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 26 vom 13.12.2017, S. 6 ff.), durch die Achte Änderungssatzung vom 29.11.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 21 vom 03.12.2018, S. 8 ff.), durch die Neunte Änderungssatzung vom 28.11.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 27 vom 11.12.2019, S. 9 ff.) durch die Zehnte Änderungssatzung vom 26.11.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 29 vom 30.11.2020, S. 5 ff.), durch die Elfte Änderungssatzung vom 22.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 37 vom 22.12.2022, S. 7 ff.), durch die Zwölfte Änderungssatzung vom 21.12.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 26 vom 21.12.2023, S. 7 ff.), durch die Dreizehnte Änderungssatzung vom 19.12.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 24 vom 19.12.2024, S. 13 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung je Frontmeter (Absätze 1 bis 5) beträgt jährlich:

in Reinigungsklasse A 1 (Reinigung zweimal wöchentlich)	15,11 €
in Reinigungsklasse A 2 (Reinigung einmal wöchentlich)	7,55 €
in Reinigungsklasse B (Reinigung 14-täglich)	3,77 €

Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung je Frontmeter (Absätze 1 bis 5) beträgt jährlich:

in Reinigungsklasse W 1 (Straßen der Dringlichkeitsstufe 1)	1,82 €
in Reinigungsklasse W 2 (Straßen der Dringlichkeitsstufe 2)	1,55 €
in Reinigungsklasse W 3 (Straßen der Dringlichkeitsstufe 3)	1,27 €

2. In Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (Straßenreinigungsverzeichnis) werden nachfolgende Straßen/Straßenabschnitte wie folgt aufgenommen, geändert bzw. gestrichen:

Straße	Straßenreinigung	Winterdienst
Alte Potsdamer Straße (von Nr. 38 bis Nr. 42 und von Kleingartensparte bis Ende Sackgasse und Stichweg neben Nr. 34)	C	C
Auf dem Zolchberg (bebauter Bereich)	C	C

Bauhofstraße (Zufahrt zu Nr. 74)	C	C
Berliner Straße (Stichstraße zu Nr. 12 A bis 12 C)	C	C
Brahmstraße (Weg zwischen den Kleingärten von Kirche zur Johann-Sebastian-Bach-Straße)	-	-
Franz-Ziegler-Straße (Abzweig zu Nr. 9 A bis 9 C und Stichstraße vor Schule)	C	C
Fuchsbruch (bebauter Bereich)	C	C
Fuchsbruch (unbebauter Bereich)	keine Reinigungspflicht	keine Winterdienstpflicht
Gartenweg	C	C
Große Mühlenstraße (Stichstraßen zu Nr. 41 und zu Nr. 23 bis 25)	C	C
Johannisburger Anger (von Am Gördensee bis Straßenende und Stichwege)	C	C
Klein Kreutzer Dorfstraße (Zuwegung zu Nr. 9 und 11, zum Sportplatz und Stichwege)	C	C
Krakauer Landstraße (Abzweig zu Nr. 73 bis 79 A)	C	C
Lewaldstraße (Abzweig zur Wasserwerkstraße)	-	-
Mahlenziener Straße (von Viesener Straße bis Magdeburger Heerstraße)	D	W2
Neu-Plaue (bebauter Bereich)	C	C
Neu-Plaue (unbebauter Bereich)	keine Reinigungspflicht	keine Winterdienstpflicht
Postplatz	C	C
Wiener Straße (westliche Nebenstraße vor Nr. 3 bis 19)	-	-
Wilhelmsdorfer Landstraße (verkehrsberuhigter Bereich zwischen Rochowstraße und Nr. 3)	B	W3

Die Straßenangabe „Alte Potsdamer Straße (von Nr. 38 bis Nr. 42 und von Kleingartensparte bis Ende Sackgasse und Stichweg neben Nr. 34)“ ersetzt die bisherige Straßenangabe „Alte Potsdamer Straße (von Nr. 38 bis Nr. 42 und von Kleingartensparte bis Ende Sackgasse)“.

Die Straßenangabe „Auf dem Zolchberg (bebauter Bereich)“ ersetzt die bisherige Straßenangabe „Auf dem Zolchberg 1“.

Die Straßenangabe „Bauhofstraße (Zufahrt zu Nr. 74)“ wird nach der Straßenangabe „Bauhofstraße“ eingefügt.

Die Straßenangabe „Berliner Straße (Stichstraße zu Nr. 12 A bis 12 C)“ wird als anliegerreinigungspflichtig mit der Reinigungs-/Winterdienstklasse C/C ausgewiesen und nach der Straßenangabe „Berliner Straße“ eingefügt.

Die Straßenangabe „Brahmstraße (Weg zwischen den Kleingärten von Kirche zur Johann-Sebastian-Bach-Straße)“ wird gestrichen.

Die Straßenangabe „Franz-Ziegler-Straße (Abzweig zu Nr. 9 A bis 9 C und Stichstraße vor Schule)“ ersetzt die bisherige Straßenangabe „Franz-Ziegler-Straße (Abzweig zu Nr. 9 A bis 9 C, Abzweig zu Nr. 29 C und Stichstraße vor Schule)“.

Die Straßenangaben „Fuchsbruch (bebauter Bereich)“ und „Fuchsbruch (unbebauter Bereich)“ ersetzen die bisherige Straßenangabe „Fuchsbruch“.

Die Straßenangabe „Gartenweg“ wird als anliegerreinigungspflichtig mit der Reinigungs-/Winterdienstklasse C/C ausgewiesen und ersetzt die bisherigen Straßenangaben „Gartenweg (von Postplatz in Richtung Mertensgraben)“ und „Gartenweg (westlich des Postplatzes)“.

Die Straßenangabe „Große Mühlenstraße (Stichstraßen zu Nr. 41 und zu Nr. 23 bis 25)“ wird als anliegerreinigungspflichtig mit der Reinigungs-/Winterdienstklasse C/C ausgewiesen und nach der Straßenangabe „Große Mühlenstraße“ eingefügt.

Die Straßenangabe „Johannisburger Anger (von Am Gördensee bis Straßenende und Stichwege)“ ersetzt die bisherige Straßenangabe „Johannisburger Anger (von Am Gördensee bis Straßenende)“.

Die Straßenangabe „Klein Kreutzer Dorfstraße (Zuwegung zu Nr. 9 und 11, zum Sportplatz und Stichwege)“ ersetzt die bisherige Straßenangabe „Klein Kreutzer Dorfstraße (Zuwegung zu Nr. 9 und 11)“.

Die Straßenangabe „Krakauer Landstraße (Abzweig zu Nr. 73 bis 79 A)“ wird als anliegerreinigungspflichtig mit der Reinigungs-/Winterdienstklasse C/C ausgewiesen und nach der Straßenangabe „Krakauer Landstraße (Nr. 23 bis Ortsende)“ eingefügt.

Die Straßenangabe „Lewaldstraße (Abzweig zur Wasserwerkstraße)“ wird gestrichen.

Die Straßenangabe „Mahlenziener Straße (von Viesener Straße bis Magdeburger Heerstraße)“ ersetzt die bisherige Straßenangabe „Mahlenziener Straße (von Viesener Straße bis Gränertweg)“.

Die Straßenangaben „Neu-Plaue (bebauter Bereich)“ und „Neu-Plaue (unbebauter Bereich)“ ersetzen die bisherige Straßenangabe „Neu-Plaue“.

Bei der Straße Postplatz wird die Reinigungsklasse A2 und Winterdienststufe W3 zu anliegerreinigungspflichtig mit der Reinigungs-/Winterdienstklasse C/C geändert.

Die Straßenangabe „Wiener Straße (westliche Nebenstraße vor Nr. 3 bis 19)“ wird gestrichen.

Die Straßenangabe „Wilhelmsdorfer Landstraße (verkehrsberuhigter Bereich zwischen Rochowstraße und Nr. 3)“ wird mit der Reinigungs-/Winterdienstklasse B/W3 nach der Straßenangabe „Wilhelmsdorfer Landstraße (von Göttinger Straße bis Bahnübergang)“ eingefügt.

Alle weiteren Straßen/Straßenabschnitte der Anlage 2 (Straßenreinigungsverzeichnis) bleiben unverändert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 18.12.2025

Beschluss-Nr. 249/2025

Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2, Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.10]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I / 04 S. 174), - jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung - sowie der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung) und der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

1. Die Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend „Stadt“ genannt) erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung und der Grubensatzung Benutzungsgebühren.
2. Gebühren werden erhoben
 - a) als Schmutzwassergebühr betreffend die Grundstücke, die an die Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach der Entwässerungssatzung angeschlossen sind und die Grundstücke, die mit einer abflusslosen Sammelgrube ausgestattet und an die Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach der Grubensatzung angeschlossen sind; die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grund- und eine Mengengebühr,
 - b) als Niederschlagswassergebühr, betreffend die Grundstücke, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder von denen Niederschlagswasser auf anderen Wegen in diese eingeleitet wird,
 - c) als Kleinkläranlagengebühr betreffend die Grundstücke, von denen nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach der Grubensatzung entsorgt wird,
 - d) als Aufleitgebühr für besondere Einleitungen, die direkt an der Kläranlage erfolgen,
 - e) als Grundwassereinleitgebühr, wenn nach der Entwässerungssatzung Grundwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird.

§ 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

1. Die Mengengebühr wird für die in § 1 Abs. 2a) genannten Fälle nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstück eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter.
2. In dem jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 9) gilt als angefallene Schmutzwassermenge
 - a) die von der öffentlichen Wasserversorgung gemäß deren Abrechnung bezogene Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
3. In den Fällen des Abs. 2 b) und c) hat der Gebührenschuldner geeichte oder beglaubigte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Von dieser Verpflichtung kann auf Antrag befreit werden, wenn die nach Abs. 2 b) und c) dem Grundstück zugeführte Wassermenge nachweislich ausschließlich für

- die gärtnerische Nutzung verwendet wird. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.
4. Wenn die Stadt auf Messeinrichtungen nach Abs. 3 verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
 5. Diejenigen Wassermengen nach Abs. 2, die nachweislich nur zur gärtnerischen Nutzung des Grundstückes verwendet und somit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, fließen nicht in die gebührenpflichtige Wassermenge ein.
 6. Die Grundgebühr wird je Hausanschluss bzw. je Sammelgrube für die Entsorgungs- und Betriebsbereitschaft der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung erhoben. Übersteigt die Anzahl der Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben die Anzahl der Wasserbezugstellen nach Abs. 2 a), b) oder c), so wird für jeden über die Anzahl der Wasserbezugstellen hinausgehenden Anschluss eine weitere Grundgebühr erhoben. Übersteigt die Anzahl der Wasserbezugstellen die Anzahl der Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben, so wird die Grundgebühr nach dem größten Wassermessmittel erhoben.
 7. Die Grundgebühr dient der teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die durch die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entstehen.

§ 3 Absetzungen bezüglich der Schmutzwassermengengebühr

1. Von der gebührenpflichtigen Wassermenge nach § 2 wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge herabgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde.
2. Der Nachweis nach Abs. 1 ist durch einen geeichten oder beglaubigten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen und zu unterhalten ist. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird. Die Stadt ist berechtigt, die nicht eingeleiteten Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
3. Der Antrag auf Absetzung nach Abs. 1 ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt zu stellen.

§ 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

1. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der zu entwässernden Fläche jährlich im Voraus berechnet.
2. Die zu entwässernde Fläche nach Abs. 1 ist die versiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlags- und Oberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Dies gilt auch für bebaute und befestigte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche oder private Flächen in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird.
3. Versiegelte Grundstücksflächen sind bebaute und befestigte Grundstücksflächen. Zu diesen Flächen zählen die Grundflächen der Gebäude zuzüglich der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstige Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind.
4. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlage und Änderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung der Stadt mitzuteilen, soweit für Änderungen keine Genehmigungen nach der Entwässerungssatzung erforderlich sind. Die Stadt kann vom Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der versiegelten Grundstücksfläche verlangen. Der Stadt sind die Flächen mitzuteilen, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, sind der Stadt die kompletten Anschlussverhältnisse, einschließlich der Versickerungsanlagen mitzuteilen und in einem Lageplan 1:100 einzutragen. Wer nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht seiner Mitteilungsverpflichtung nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 Euro je Einzelfall geahndet werden.
5. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben des Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Stadt anhand eventueller vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
6. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben des Gebührenschuldners nach Abs. 4 örtlich zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Ergibt diese Überprüfung eine Erhöhung der Größe der zu entwässernden Fläche um mehr als 10 v. H. gegenüber der vom Gebührenschuldner angegebenen Flächengröße, hat der Gebührenschuldner der Stadt die für die Überprüfung entstandenen Kosten zu erstatten.
7. In Zweifelsfällen, wie z. B. Gründächer, Regenwassernutzungsanlagen, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Reduzierung der für die Gebührenberechnung anzusetzenden Flächengröße. Der Stadt sind die Flächen mitzuteilen, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

§ 5 Weitere Gebührenmaßstäbe

1. Die Gebühr für die Entsorgung nach § 1 Abs. 2 c) bemisst sich nach der Menge von nicht separiertem Klärschlamm, der bei Entleerung der Kleinkläranlage abgefahren wird. Die Einheit ist ein Kubikmeter.
2. Die Gebühr für Aufleitungen nach § 1 Abs. 2 d) bemisst sich nach der an der Kläranlage aufgeleiteten Menge. Die Einheit ist ein Kubikmeter. Die gebührenpflichtigen Mengen werden durch die an der Kläranlage vorhandene Messeinrichtung ermittelt.
3. Die Gebühr für Grundwassereinleitungen nach § 1 Abs. 2 e) bemisst sich nach der in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleiteten Menge. Der Antragsteller hat für eine geeignete

Mengenmessung des eingeleiteten Grundwassers auf seine Kosten Sorge zu tragen. Die Stadt ist berechtigt, die eingeleiteten Mengen zu schätzen, soweit prüfbare Nachweise nicht erbracht werden.

§ 6 Gebührenhöhe

1. Die Schmutzwassermengengebühr beträgt 3,80 Euro pro Kubikmeter.
2. Die Schmutzwassergrundgebühr beträgt monatlich in Abhängigkeit von der Größe des Nenndurchlaufes der für den Wasserbezug eingesetzten Messmittel:

<u>Größe des Messmittels</u>	<u>Gebühr</u>
Qn 2,5 bzw. Q ₃ 4	11,00 Euro/Monat
Qn 6 bzw. Q ₃ 10	26,40 Euro/Monat
Qn 10 bzw. Q ₃ 16	44,00 Euro/Monat
Qn 15 bzw. Q ₃ 25	66,00 Euro/Monat
Qn 40 bzw. Q ₃ 63	176,00 Euro/Monat
Qn 60 bzw. Q ₃ 100	264,00 Euro/Monat
Qn 150 bzw. Q ₃ 250	660,00 Euro/Monat
Qn 250 bzw. Q ₃ 400	1.100,00 Euro/Monat

In den Fällen des § 2 Abs. 6 Satz 2 bemisst sich jede weitere Grundgebühr nach dem Messmittel Qn 2,5. Ist kein Messmittel vorhanden, bemisst sich die Grundgebühr ebenfalls nach dem Messmittel Qn 2,5.

3. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 1,07 Euro pro vollen Quadratmeter und Jahr.
4. Die Kleinkläranlagengebühr beträgt 19,00 Euro pro Kubikmeter.
5. Die Aufleitgebühr beträgt 3,80 Euro pro Kubikmeter.
6. Die Grundwassereinleitgebühr beträgt 1,78 Euro pro Kubikmeter.
7. Wird die Höhe der Gebühr innerhalb eines Erhebungszeitraumes geändert, ist die Stadt berechtigt, die Höhe der Gebühren anteilig im Verhältnis des von der Änderung erfassten Zeitraumes zu dem gesamten Erhebungszeitraum festzusetzen. Von dieser rechnerischen Ermittlung kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesehen werden, wenn dieser Tatsachen in geeigneter Form nachweist oder glaubhaft macht, die eine wahrscheinlichere Differenzierung ermöglichen.

§ 7 Starkverschmutzer

- wegfallen -

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
2. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind entsprechende Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten, sofern diese Termine in den Erhebungszeitraum fallen.
3. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach den zuletzt festgesetzten Abwassergebühren. Die Vorauszahlungen werden zu elf gleichen Teilbeträgen erhoben. Die Stadt kann die Vorauszahlungen dem Betrag anpassen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. In den Fällen des § 1 Abs. 2 e) kann auf Vorauszahlungen verzichtet werden.
4. Die Gebührenschuld nach § 1 Abs. 2 c) und d) entsteht mit der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.

§ 9 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist in den Fällen des § 1 Abs. 2 a), b) und e) das Kalenderjahr.
2. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Erhebungszeitraum auf einen Zeitraum von mindestens einem Monat verkürzen. Für diesen Fall gilt § 8 Abs. 2 und 3 nicht.
3. Abweichend von Abs. 1 beginnt der Erhebungszeitraum zu dem Zeitpunkt, in dem erstmalig die Möglichkeit besteht, die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in Anspruch zu nehmen. Fällt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Ende des Erhebungszeitraums weg, so endet der Erhebungszeitraum zu diesem Zeitpunkt.
4. In Fällen des Abs. 3 wird die Niederschlagswassergebühr anteilig tageweise berechnet.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen können auch durch gesonderten Gebührenvorauszahlungsbescheid festgesetzt werden.
2. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 c) und d) wird nach erfolgter Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung festgesetzt.
3. Die Gebühren sind nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Gebührenschuldner

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbauberechtigte. Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzer. Abweichend davon kann auch Gebührenpflichtiger sein, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlicher Einleiter des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers ist, welches mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird. Der Nachweis ist durch die Vorlage geeigneter Dokumente (z.B. Mietverträge, Pachtverträge) zu führen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
3. Wird das Eigentum, Erbbaurecht oder ein Nießbrauchsrecht an einem Grundstück übertragen, so geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenschuldner über.
4. Weiterhin ist gebührenpflichtig, wer nach § 7 Abs. 13 der Entwässerungssatzung Abwasser direkt auf die Kläranlage Brandenburg/Briest einleitet oder einleiten lässt.

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Der Gebührenschuldner bzw. sein Vertreter hat der Stadt und deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Feststellung von Bemessungsgrundlagen vor Einführung eines anderen Gebührenmaßstabs.
2. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
3. Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, zu gestatten.

§ 13 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht auch für den nachweislich tatsächlichen Einleiter. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren bis zum Eingang der Anzeige.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenschuldner hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 18.12.2025

Beschluss-Nr. 274/2025

Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat aufgrund der §§ 3,12 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung 31. März 2004 (GVBl.I/ 04, [Nr.08], S.174) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in der Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

1. Der Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend "Stadt" genannt) obliegt es, die auf ihrem Gebiet in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalien ordnungsgemäß zu beseitigen.

2. Die Stadt lässt die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden Fäkalien als öffentliche Einrichtung durch die BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel (nachstehend "BRAWAG" genannt) betreiben.
3. Die Stadt kann einzelne ihr nach dieser Satzung zugeordnete Aufgaben an die BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel delegieren, soweit andere rechtliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.
4. Die öffentliche Einrichtung im Sinne des Abs. 2 gliedert sich in die dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne des § 3 dieser Satzung und die zentrale Abwasserbeseitigung. Letztere ist in der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung) geregelt. Soweit im Folgenden der Begriff "öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung" verwendet wird, ist er im Sinne der dezentralen Abwasserentsorgung zu verstehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Begriffe im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
 - b) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
 - c) Niederschlagswasser ist das aus Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
 - d) Fäkalien sind die in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwässer und die nicht separierten Klärschlämme von Kleinkläranlagen.
 - e) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die gesamten Anlagen eines Grundstücks, die dem Sammeln, Behandeln oder Ableiten des Schmutz- und Niederschlagswassers von diesem Grundstück dienen, sofern sie sich auf dem zu entwässernden Grundstück befinden. Hierzu gehören auch Anlagen, die von Dritten zur Entwässerung ihres Grundstückes benutzt werden. Anlagen eines Grundstückes, die sich im Eigentum der Stadt oder ihrer Beauftragten befinden, sind keine Grundstücksentwässerungsanlagen. Diese gehören zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.
 - f) Kläranlage ist eine Anlage zur zentralen Behandlung von Abwässern und Fäkalien.
 - g) Kleinkläranlage ist eine Anlage zur dezentralen Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser und die für einen Schmutzwasseranfall von nicht mehr als 8 Kubikmetern täglich ausgelegt ist.
 - h) Grundstück ist jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Grundstücke sind auch alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Brandenburg an der Havel erstreckt.
2. Im Übrigen richtet sich die Definition der verwendeten Begriffe nach DIN 4045 (Abwassertechnik Begriffe).

§ 3 Umfang der öffentlichen Einrichtung

1. Zur öffentlichen Einrichtung der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören die Abfuhr der Fäkalien einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Ausstattung sowie anteilig die Kläranlagen, soweit sie zur Behandlung von Fäkalien genutzt werden.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

§ 4 Gebührenpflicht

Die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung ist nach Maßgabe der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Abwassergebührensatzung - gebührenpflichtig.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Anschluss- und benutzungsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie Nutzer im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG. Überdies kann auch anschluss- und benutzungsberechtigt sein, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlicher Einleiter des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers ist, welches mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird. Der Nachweis ist durch die Vorlage geeigneter Dokumente (z.B. Mietverträge, Pachtverträge) zu führen. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
2. Ein Anschlussrecht besteht nicht, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
3. Die Einleitung von Niederschlags-, Grund-, Teichwasser und anderen nicht häuslichen Abwässern in abflusslose Sammelgruben ist nicht zulässig.

4. Je Grundstück ist eine Sammelgrube oder Kleinkläranlage zulässig. Die Errichtung und der Betrieb von mehreren Sammelgruben oder Kleinkläranlagen auf einem Grundstück bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Bei der Nutzung einer Sammelgrube von mehreren Anschluss- und Benutzungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner. Durch die Nutzergemeinschaft ist ein Handlungs- und Auskunftsbevollmächtigter gegenüber der Stadt zu benennen.
5. Der Anschlussberechtigte hat im Falle seiner Verhinderung der Stadt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Satzung einen oder mehrere Bevollmächtigte schriftlich zu benennen.

§ 6 Einschränkung des Anschlussrechts

1. Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitst oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Härten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen.
2. Von einer Versagung kann abgesehen werden, wenn sich der Anschlussberechtigte bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung sowie der Unterhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zu tragen. Auf Verlangen der Stadt hat er hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

§ 7 Einschränkung des Benutzungsrechts

1. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die mit der Fäkalienentsorgung und -behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, die Grundstücksentwässerungsanlage oder die zur Fäkalienentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden, die Reinigung oder Verwertung der Fäkalien hemmen oder erschweren oder den Gewässerzustand nachhaltig beeinflussen können.
2. Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) feste Stoffe, die die Abfuhr behindern können,
 - b) flüssige Stoffe, die durch Erhärten die Abfuhr behindern können,
 - c) feuergefährliche, zerknallfähige oder explosionsfähige Stoffe,
 - d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind,
 - e) Abwässer, die brennbare, explosive, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden,
 - f) Abwässer, die in der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lassen,
 - g) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 50 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 - h) Abwässer, die im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organohalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurden,
 - i) Abwässer aus Dungsmittelgruben und Silos, Jauche und Gölle,
 - j) radioaktive Stoffe, welche die in der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Höchst Konzentration überschreiten; soweit Landesrecht niedrigere Konzentrationen vorschreibt, gelten diese niedrigeren Werte,
 - k) Stoffe, die gemäß abfallrechtlichen Vorschriften als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.
3. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt unverzüglich Änderungen der Fäkalienbeschaffenheit anzuzeigen, die zu einer Überschreitung der in Abs. 5 und 6 genannten Grenzwerte führen könnten, und auf Verlangen die Unschädlichkeit der Fäkalien nachzuweisen.
4. Ändert sich die Fäkalienmenge oder der zeitliche Anfall wesentlich, hat der Anschlussberechtigte dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Reicht die vorhandene Abwasserbeseitigungseinrichtung für die Aufnahme einer nachträglich erhöhten Fäkalienmenge nicht aus, kann die Stadt die Übernahme versagen. Von der Versagung kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte die Kosten für die notwendige Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung trägt. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
5. Die Übergabe von Fäkalien ist nicht zulässig, wenn folgende Grenzwerte nicht eingehalten werden:

1)	pH-Wert	niedriger als 6,5 oder höher als 9,5
2)	absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit	200 ml/l
3)	Arsen	0,1 mg/l
4)	Blei	0,5 mg/l
5)	Cadmium	0,1 mg/l
6)	Chrom VI	0,1 mg/l
7)	Chrom	0,5 mg/l
8)	Kupfer	0,5 mg/l
9)	Nickel	0,5 mg/l
10)	Quecksilber	0,05 mg/l
11)	Zink	2,0 mg/l
12)	Zinn	2,0 mg/l
13)	Sulfat	600 mg/l
14)	Sulfid	100 mg/l
15)	Cyanid leicht absetzbar	1,0 mg/l
16)	Fluorid	20,0 mg/l

17)	Phenole (wasserdampfflüssig)	20,0	mg/l
18)	schwerflüchtige lipophile Stoffe	300	mg/l
19)	Farbstoffe nur in solchen Konzentrationen, dass im Ablauf der Kläranlage keine Farbe mehr sichtbar ist		
20)	Kohlenwasserstoffindex	100	mg/l
21)	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0	mg/l
22)	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5	mg/l
6.	Fäkalien, deren Inhaltsstoffe die nachfolgend genannten Werte übersteigen, dürfen nicht übergeben werden:		
	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	15.000	mg/l
	Stickstoff, gesamt	550	mg/l
	Phosphor, gesamt	150	mg/l
	Auf Antrag kann die Übergabe von Fäkalien, welche diese Werte übersteigen, genehmigt werden. Die Genehmigung wird schriftlich von der Stadt erteilt.		
7.	Die Bestimmung der Inhaltsstoffe gemäß Abs. 5 und 6 erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung vom 09.02.1999, BGBl. I S. 86) in der jeweils geltenden Fassung.		
8.	Die Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte erfolgt durch Stichproben aus der Grundstücksentwässerungsanlage. Diese Untersuchungen können auch periodisch durchgeführt werden. Die Stadt ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.		
9.	Eine Verdünnung der Fäkalien zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.		
10.	Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage, hat der Anschlussberechtigte dies der BRAWAG rechtzeitig vor Abfuhr mitzuteilen.		
11.	Bei dem Verdacht der Übergabe von Fäkalien mit unerlaubten Inhaltsstoffen ist die Stadt berechtigt, Fäkalienuntersuchungen vornehmen zu lassen. Wird durch das Untersuchungsergebnis der Verdacht auf unerlaubte Einleitung bestätigt, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anschlussberechtigten. Andernfalls trägt die Stadt die Kosten.		

§ 8 Anschluss- und Benutzungzwang

Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten und die Fäkalien ausschließlich von der Stadt bzw. den von ihr Beauftragten entsorgen zu lassen.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang

1. Von der Verpflichtung aus dem Anschluss- und Benutzungzwang kann der Anschlussberechtigte auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers dies im Einzelfall rechtfertigt. Bei der Entscheidung hierüber ist das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung angemessen zu berücksichtigen.
2. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.

§ 10 Zutritt und Auskunftspflicht

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, den Bediensteten und Beauftragten der Stadt zur Überprüfung den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Er hat die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ist verpflichtet, Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen zu gewähren.
2. Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

§ 11 Eigentum

1. Die Fäkalien werden mit Übergabe an die öffentliche Einrichtung Eigentum der Stadt.
2. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Es besteht keine Verpflichtung in Fäkalien nach Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 12 Anforderungen an Kleinkläranlagen

Die Errichtung einer Kleinkläranlage bedarf als Einzelvorhaben in der Regel keiner Baugenehmigung, sondern nur der wasserrechtlichen Erlaubnis.

- Bemessung, Errichtung, Dichtheitsprüfung, Betrieb, Wartung und Überwachung der Kleinkläranlage müssen auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes, der Abwasserverordnung und des Brandenburgischen Wassergesetzes erfolgen
- zusätzlich gelten die Normen nach DIN 4261, DIN EN 12566, DIN 1986-30; DIN EN 1610, sowie die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg in der geltenden Fassung über den Einsatz von Kleinkläranlagen [www.brandenburg.de/land/mlur/w]

- die Kleinkläranlage muss außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten liegen
- zwischen den Versickerungsanlagen und dem nächsten Brunnen (auch auf Nachbargrundstücken) muss der Mindestabstand 50 m betragen
- ein vertikaler Mindestabstand zwischen der Versickerungsebene und dem höchsten Grundwasserstand (HGW) von 1,50 m muss gegeben sein; bei Feinsand und bindigem Boden vergrößert sich dieser Mindestabstand
- bei Einleitung in das Grundwasser muss versickerungsfähiger Boden nachgewiesen werden
- die Einleitung des biologisch gereinigten Abwassers in ein Fließgewässer bedarf einer Zustimmung und Stellungnahme durch den Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtigen
- die Einleitung des gereinigten Abwassers in stehende Gewässer ist grundsätzlich nicht zulässig
- der Einsatz von Sickerschächten zur Versickerung des gereinigten Abwassers ist nicht zulässig

§ 13

Anforderungen an abflusslose Sammelgruben auf dauerhaft bewohnten Grundstücken und zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstücken

1. Beschaffenheit von Sammelgruben:
 - a. Sie sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts und den Normen der DIN EN 1986 Teil 100 und Teil 30 entsprechen.
 - b. Sie müssen wasserdicht, standsicher, dauerhaft korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein.
 - c. Sie dürfen keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers in seinen Eigenschaften hervorrufen/bewirken.
 - d. Sie müssen ein Nutzungsvolumen von mind. 10 m³ aufweisen.
 - e. Wenn Grundstücke einen größeren Abwasseranfall als 10 m³ im Monat vermuten lassen, sind die Nutzungsvolumen der Sammelgruben entsprechend anzupassen.
 - f. Von der Mindestgröße kann abgewichen werden, wenn aus technischen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten vorliegen, besondere Maßnahmen erforderlich sind oder besondere unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen. Die Stadt kann hier auf schriftlich begründeten Antrag Ausnahmen zulassen.
 - g. Der Zustand der Sammelgrube und der dazugehörigen Anlagenteile liegt im Verantwortungsbereich des Anschluss- und Benutzungsberechtigten, welcher einen einwandfreien und betriebsfähigen Zustand der Sammelgrube sicherstellen muss.
2. Errichtung einer Übergabemöglichkeit (Saugstutzen):
 - a. Die Übergabemöglichkeit ist an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße durch die Anschluss- und Benutzungsberechtigten für die Sammelgrube herzustellen.
 - b. Der Übergabepunkt ist mit einer Absaugvorrichtung – Stahlrohr mit Schnellkupplung DN 100 und einem Verschluss – auszurüsten.
3. Ausnahme Errichtung einer Übergabemöglichkeit (Saugstutzen):
 - a. Wenn die Errichtung der Übergabemöglichkeit aus technischen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, kann die Stadt auf schriftlichen, begründeten Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 13 a

Anforderungen an abflusslose Sammelgruben auf nicht dauerhaft bewohnten Grundstücken

1. Beschaffenheit von Sammelgruben:
 - a. Sie sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts und den Normen der DIN EN 1986 Teil 100 und Teil 30 entsprechen.
 - b. Sie müssen wasserdicht, standsicher, dauerhaft korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein.
 - c. Sie dürfen keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers in seinen Eigenschaften hervorrufen/bewirken.
 - d. Sie müssen ein Nutzungsvolumen von mind. 6 m³ aufweisen.
 - e. Wenn Grundstücke einen größeren Abwasseranfall als 6 m³ im Monat vermuten lassen, sind die Nutzungsvolumen der Sammelgruben entsprechend anzupassen
 - f. Von der Mindestgröße kann abgewichen werden, wenn aus technischen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten vorliegen, besondere Maßnahmen erforderlich sind oder besondere unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen. Die Stadt kann hier auf schriftlich begründeten Antrag Ausnahmen zulassen.
 - Der Zustand der Sammelgrube und der dazugehörigen Anlagenteile liegt im Verantwortungsbereich des Anschluss- und Benutzungsberechtigten, welcher einen einwandfreien und betriebsfähigen Zustand der Sammelgrube sicherstellen muss.
2. Errichtung einer Übergabemöglichkeit (Saugstutzen):
 - a. Die Übergabemöglichkeit ist an der Grundstücksgrenze zum nächstgelegenen für das Entsorgungsunternehmen befahrbaren Weg durch den Anschluss- und Benutzungsberechtigten für die Sammelgrube herzustellen.

- b. Sie ist mit einer Absaugvorrichtung – Stahlrohr mit Schnellkupplung DN 100 und einem Verschluss – auszurüsten.
3. Ausnahme Errichtung einer Übergabemöglichkeit (Saugstutzen):
- a. Wenn die Errichtung der Übergabemöglichkeit aus technischen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, kann die Stadt auf schriftlichen, begründeten Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 14 Genehmigungsverfahren für abflusslose Sammelgruben

1. Die Errichtung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung von abflusslosen Sammelgruben und der dazugehörigen Anlagenteile ist binnen eines Monats vor deren Ausführung durch die Stadt genehmigen zu lassen. Der Antrag und die Genehmigung bedürfen der Schriftform.
2. Der Antrag auf Genehmigung zur Herstellung und Veränderung von Grundstücksentwässerungsanlagen muss enthalten:
 - a. Angaben zum zu entwässernden Grundstück und dessen Nutzungsumfang:
 - Straße und Hausnummer
 - Flur und Flurstück
 - Grundstückseigentümer
 - Antragsteller; wenn nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch, ist die Vorlage einer Vollmacht erforderlich
 - die Menge des anfallenden Abwassers
 - dauerhaft bewohnt oder saisonale Nutzung
 - einen Eigentumsnachweis und bei der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken durch die Grundstücksentwässerungsanlage: Angaben und Nachweis zu vorhandenen Dienstbarkeiten und Baulisten
 - b. Angaben zur Grube:
 - Größe, Bauart und die genaue Typenbezeichnung des Herstellers
 - die Angabe des für die Herstellung der abflusslosen Sammelgrube vorgesehenen Unternehmers
 - voraussichtliches Datum der Innutzungnahme der abflusslosen Sammelgrube
 - c. einen bemaßten Lage- und Höhenplan in einem geeigneten Maßstab (in der Regel 1:100) mit Darstellung:
 - der Himmelsrichtung
 - der Bestandsanlagen und neu geplanten Anlagen (inkl. Leitungen) mit Typenbezeichnung und deren Fassungsvolumen
 - vorhandener Bäume in der Nähe der abflusslosen Sammelgrube
 - der Übergabemöglichkeit an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße oder die Zuwegung bis zur Entleerungsöffnung für die erforderlichen Fahrzeuge
 - der Abstandsangaben zur Grundstücksgrenze und Gebäuden
 - Abstandsangaben zu Trinkwasserbrunnen auf dem eigenen Grundstück und der Nachbargrundstücke (der Abstand soll 25 m betragen)
 - Abschätzung HGW (höchster zu erwartender Grundwasserstand) für die Auftriebssicherung.
3. Sofern die Genehmigung bereits als Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens einer technischen Prüfung auf Grundlage der Planunterlagen nach Abs. 2 unterlag ist eine gesonderte Antragsstellung nicht erforderlich. In diesem Fall ist nur die Inbetriebnahme der Anlage nach § 15 Abs. 2 zu genehmigen.
4. Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten zu unterschreiben. Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten sinngemäß die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
5. Ergibt sich vor oder während der Errichtung einer genehmigten abflusslosen Sammelgrube nach Abs. 1 die zwingende Notwendigkeit, von Genehmigungsplanung abzuweichen, ist die Änderung unverzüglich zur Genehmigung bei der Stadt einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung darf mit der geänderten Ausführung nicht begonnen oder diese fortgesetzt werden. Dies gilt auch, wenn die Genehmigung in einem Baugenehmigungsverfahren erfolgte.
6. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter sowie bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen. Anderweitig erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen werden hierdurch nicht ersetzt.
7. Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Ausstellung, wenn mit der Bauausführung nicht begonnen wird oder eine begonnene Ausführung länger als 2 Jahre eingestellt war.

§ 15 Ausführung, Kosten und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben

1. Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung und Beseitigung einer abflusslosen Sammelgrube obliegt dem Anschlussberechtigten. Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte.
2. Die erstmalige Inbetriebnahme und die erneute Nutzung nach vorübergehender Außerbetriebnahme einer abflusslosen Sammelgrube nach § 14 Abs. 1 bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Die Genehmigung ist mindestens 14 Werkstage vor Inbetriebnahme schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist der Nachweis nach DIN 1986-30 zur Dichtheit der gesamten abflusslosen Sammelgrube beizufügen.
3. Die Dichtheit der abflusslosen Sammelgrube, der Leitungen und übrigen Teile der Anlage sind stets durch den Anschlussberechtigten sicherzustellen. Die Stadt kann den Nachweis über eine Dichtigkeitsprüfung

hierzu jederzeit verlangen. Werden Mängel oder ungenehmigte Änderungen festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Anlage auf Kosten des Anschlussberechtigten, durch Modernisierung- oder Instandsetzung in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

4. Können die Mängel oder ungenehmigte Änderungen nicht durch Modernisierung- oder Instandsetzung in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden, so kann die Stadt den Anschlussberechtigten verpflichten, dass die Anlage ganz oder teilweise beseitigt wird.

§ 16 Vorbehandlungsanlagen

1. Die Stadt kann die Einleitung von der Vorbehandlung des Abwassers in einer Vorbehandlungsanlage abhängig machen wenn die Beschaffenheit oder die Menge des Abwassers dies erfordert, insbesondere wenn Leichtflüssigkeiten wie zum Beispiel Benzine, Öle oder Fette abgeschwemmt werden und die Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 5 oder 6 nicht eingehalten werden oder wenn sonstige öffentliche Belange einer unbehandelten Einleitung entgegenstehen.
2. Vorbehandlungsanlagen müssen nach dem Stand der Technik, den einschlägigen DIN-Vorschriften und den jeweiligen Herstellerangaben eingebaut, betrieben und unterhalten werden. Darüber hinaus sind Vorbehandlungsanlagen mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen. Das Abscheidegut darf keinem Abwassernetz zugeführt werden, es ist separat zu entsorgen.
3. Die Errichtung und Inbetriebnahme des Abscheiders ist der Stadt Brandenburg durch den Eigentümer schriftlich anzuzeigen.
4. Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme geschaffen werden.
5. Jede Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die Auswirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vermuten lässt, ist der BRAWAG unverzüglich anzuzeigen.

§ 17 Zugang

1. Die Anschluss- und Benutzungsberechtigten haben das sichere und ungehinderte Befahren bis zur Übergabemöglichkeit zu gewährleisten. Die Grundstücke einschließlich der Bestandteile und des etwaigen Zubehörs sind so herzurichten, dass das beauftragte Entsorgungsunternehmen bei der Übernahme und der Abfuhr der Fäkalien nicht behindert wird. Dies bedeutet Hecken- und ggf. Baumschnitt, keine Hindernisse auf dem Zufahrtsweg und der Standort des Entsorgungsfahrzeuges ist freizuhalten.
Insbesondere ist ab 6 Uhr morgens:
 - für eine ausreichende Beleuchtung, sowie
 - bei Schneefall für die Schneeräumung und
 - bei Glätte für das Abstreuenzu sorgen.
2. Die Stadt kann die Beseitigung von störenden Anlagen und Bepflanzungen verlangen.

§ 18 Durchführung der Fäkalienentsorgung

1. Die Stadt oder ihr Beauftragter entleert die Sammelgruben oder Schlammbehältnisse von Kleinkläranlagen.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, entleert. Bedarf besteht, wenn
 - die Betriebsfähigkeit und/oder die Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlage gefährdet ist, oder
 - abflusslose Sammelgruben bis zu 30 cm unter Zulauf gefüllt sind.
3. Die Anschlussberechtigten haben dies direkt beim beauftragten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen.
4. Bei dauerhaft bewohnten und zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstücken beträgt die Anzeigefrist mindestens 3 Werkstage. Bei nicht dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken beträgt die Anzeigefrist 3 Wochen.
5. Die Anzeige zur Entleerung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Dabei ist die Menge der voraussichtlich zu entsorgenden Fäkalien mit anzuzeigen.
6. Bei Anzeige der erstmaligen Entleerung der Anlage oder bei geänderten Entsorgungsbedingungen (Übergabemöglichkeit an der Grundstücksgrenze, Schlauchlängen, Grubengröße, Zufahrt) sind dem beauftragten Entsorgungsunternehmen die Entsorgungsbedingungen mit anzuzeigen.
7. Darüber hinaus kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entleeren lassen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und eine Anzeige auf Entleerung unterbleibt.

§ 19 Errichtung zentraler Abwasseranlagen

1. Entsteht nachträglich eine Anschlusspflicht an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung, kann die Stadt nach der Entwässerungssatzung die Herrichtung der Grundstücksentwässerungsanlage für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung verlangen.
2. Der Anschlusspflichtige erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid von der Stadt. Der Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung ist innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Bescheides herzustellen.

§ 20 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Ist das Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung nach der Entwässerungssatzung angeschlossen, hat der Anschlussberechtigte binnen zwei Monaten die Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, die nicht Bestandteil der neu errichteten Grundstücksentwässerungsanlage geworden sind, außer Betrieb zu nehmen, zu entleeren und zu reinigen.
2. Die zur Sammlung von Niederschlagswasser beabsichtigte Weiternutzung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die für die dezentrale Abwasserbeseitigung verwendet worden sind, ist der Stadt schriftlich anzugeben.

§ 21 Haftung und Schadenersatz

1. Der Anschlussberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanrichtung entsprechend dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entstehen, soweit ihn ein Verschulden trifft. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
2. Die Stadt ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund nicht sachgerechter Benutzung gemäß Absatz 1 gegen die Stadt erhoben werden, insbesondere solcher aus § 22 Wasserhaushaltsgesetz.
3. Bei Betriebsstörungen, Mängeln und Schäden in der dezentralen Abwasserbeseitigung, die durch Naturereignisse, Streik, höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Rechtsanspruch auf Übernahme der Fäkalien oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Stadt oder ihr Beauftragter Sorgfalts- und Überwachungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Die Stadt ist im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, auftretende Betriebsstörungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 22 Zwangsmaßnahmen

Bei Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung wird, unbeschadet der Bestimmungen des § 17 und 19, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

§ 23 Zu widerhandlungen

1. Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 3 Niederschlags-, Grund- oder Teichwässer oder andere nicht häusliche Abwässer in eine abflusslose Sammelgrube einleitet,
 - b) § 5 Abs. 4 Satz 2 ohne Genehmigung der Stadt mehr als eine Sammelgrube oder Kleinkläranlage auf einem Grundstück errichtet,
 - c) § 7 Abs. 1, 2, 5 und 6 von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe einleitet oder die dort vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbare Stoffe nicht einhält,
 - d) § 7 Abs. 6 Satz 2 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt grenzwertüberschreitende Fäkalien übergibt oder entgegen § 7 Abs. 9 Fäkalien zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt,
 - e) § 8 das Schmutzwasser nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet und die Fäkalien nicht ausschließlich von der Stadt oder den von ihr Beauftragten entsorgen lässt, es sei denn, es liegt eine Ausnahme oder Befreiung nach § 9 vor,
 - f) § 10 Abs. 1 den Bediensteten und Beauftragten der Stadt den Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zur Überprüfung oder den Einblick in die auf die Grundstücksentwässerungsanlage bezogenen Unterlagen nicht gewährt,
 - g) § 14 Abs. 1 ohne Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage errichtet, erneuert, ändert oder beseitigt,
 - h) §§ 12 – 13a Sammelgruben und Kleinkläranlagen nicht nach den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, der DIN 4261 oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt und unterhält,
 - i) § 17 Abs. 1 das Grundstück einschließlich der Bestandteile und Zubehör nicht so herrichtet, dass die Übernahme und Abfuhr der Fäkalien nicht behindert wird,
 - j) § 19 Abs. 1 und 2 das Grundstück nicht oder nicht in der festgelegten Frist an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung anschließt,
 - k) § 20 Abs. 1 nicht fristgerecht die Teile, die nicht Bestandteil der neu errichteten Grundstücksentwässerungsanlage geworden sind, außer Betrieb setzt, entleeren lässt und reinigt,
 - l) § 7 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 10, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2 und 5, § 18 Abs. 3 seinen Anzeige-, Nachweis-, Auskunfts- und Mitteilungsverpflichtungen nicht nachkommt.
 - m) § 16 Abs. 2 keine Vorbehandlungsanlage errichtet bzw. diese nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält und regelmäßig leert,
 - n) § 15 Abs. 2 eine Grundstücksentwässerungsanlage ohne Genehmigung der Stadt in Betrieb nimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 € je Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 24 Abweichende Einzelfallentscheidungen

1. Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen gestatten, wenn dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten erforderlich ist und der Zweck der Satzung nicht gefährdet wird oder wenn eine Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung sonstigen wichtigen öffentlichen Interessen nicht entgegensteht.
2. Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Abfuhr der Fäkalien und zum Schutz, zum Betrieb und/oder zur Unterhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung erforderlich ist.

§ 25 Sonstige Bestimmungen

Die Stadt kann verlangen, dass vorhandene Anlagen vom Anschlussberechtigten in satzungsgemäßen Zustand zu bringen sind.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntgabe in Kraft.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 18.12.2025

Beschluss-Nr. 275/2025

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2026

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I, Nr. 15, S. 158) i. V. m. § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I, Nr. 26, S. 266) und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) und der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLöG) vom 16. Mai 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 24, S. 515) jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung wird von dem Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel als örtliche Ordnungsbehörde auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 17.12.2025 für das Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2026 erlassen:

§ 1 Besondere Ereignisse gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG und unter Beachtung der Vorschriften des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes dürfen Verkaufsstellen

- (1) in der Stadt Brandenburg an der Havel am
29.11.2026 anlässlich des Brandenburger Weihnachtsmarktes (1. Advent)
und
13.12.2026 anlässlich des Brandenburger Weihnachtsmarktes (3. Advent)
- (2) in der Stadt Brandenburg an der Havel im Bereich Jacobstraße, Große Gartenstraße, Johann-Carl-Sybel-Straße, Bahnhofspassage, Steinstraße, Kurstraße, Gorrenberg, Hauptstraße, Sankt-Annen-Straße, Potsdamer Straße, Geschwister Scholl-Straße, Katharinenkirchplatz, Molkenmarkt, Neustädtischer Markt, Mühlendamm, Domlinden, Ritterstraße, Plauer Straße, Mühlentorstraße, Parduin, Rathenower Straße, Nicolaiplatz, Gotthardtkirchplatz, Gotthardtwinkel, Bäckerstraße und Am Salzhof am
01.11.2026 anlässlich des Töpfermarktes
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2026 in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein.

§ 2
Besondere Ereignisse gemäß § 5 Abs. 2 BbgLöG

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG und unter Beachtung der Vorschriften des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutz-gesetzes und des Jugendschutzgesetzes dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Bereich Jacobstraße, Große Gartenstraße, Johann-Carl-Sybel-Straße, Bahnhofspassage, Steinstraße, Kurstraße, Gorrenberg, Hauptstraße, Sankt-Annen-Straße, Potsdamer Straße, Geschwister Scholl-Straße, Katharinienkirchplatz, Molkenmarkt, Neustädtischer Markt, Mühlendamm, Domlinden, Ritterstraße, Plauer Straße, Mühlentorstraße, Parduin, Rathenower Straße, Nicolaiplatz, Gotthardtkirchplatz, Gotthardtwinkel, Bäckerstraße und Am Salzhof aus Anlass von besonderen, regionalen Ereignissen im Jahr 2026 in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein:

am 26.04.2026 anlässlich des Gartenmarktes.

§ 3
Vorbehaltsregelung

Die Regelungen unter § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2026, mit welchen die Sonntagsöffnungen für den 26.04.2026, 01.11.2026, 29.11.2026 und 13.12.2026 freigegeben wurden, entfallen ersatzlos, wenn der einzelne Anlass für die jeweilige Sonntagsöffnung nicht besteht.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 18.12.2025